

# SATZUNG

## zur Regelung der Entschädigung der Kreisräte und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger

vom 21.06.2024

Der Landkreis Bayreuth erlässt aufgrund der Art. 14a und Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern -LKrO- (FN BayRS 2020-3-1-I) folgende

### Satzung:

#### § 1

- (1) Die Kreisrätinnen und Kreisräte erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandspauschale von 65,00 Euro. Einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A gelten mit dem gleichen Vomhundertsatz unmittelbar für die Aufwandsentschädigung. Dabei wird der sich ergebende Betrag auf volle Euro aufgerundet.
- (2) Für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, seiner Ausschüsse und Beiräte erhalten die Kreisrätinnen und Kreisräte zusätzlich für jeden Sitzungstag eine Entschädigung von 40,00 Euro. Kreisrätinnen und Kreisräte, die am Kreisräteinformationssystem teilnehmen und auf die schriftliche Zusendung der Unterlagen verzichten, erhalten einen Aufschlag auf die Entschädigung von 10,00 Euro.
- (3) Beschäftigte erhalten außer der in Abs. 2 genannten Entschädigung den durch die Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages oder seiner Ausschüsse entstandenen Verdienstaufschlag einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sowie sonstige lohngebundene Zuschläge der Arbeitgeber in voller Höhe ersetzt. Der Verdienstaufschlag wird unmittelbar zwischen dem Landkreis Bayreuth und dem jeweiligen Beschäftigten verrechnet.
- (4) Selbständig Tätige erhalten für je eine Stunde Sitzungsdauer eine Verdienstaufschlagentschädigung von 15,00 Euro. Die angefangene Stunde wird als volle Stunde gerechnet.
- (5) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 3 oder 4 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten die gleiche Entschädigung wie selbständig Tätige.
- (6) Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der Kreisrätinnen und Kreisräte lebenden
  - a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
  - b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind,

c) Angehörigen im Sinne des Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch

können bis zu einem Betrag von 50 € ersetzt werden; für Personen, denen eine Entschädigung nach Abs. 5 zusteht, gilt Halbsatz 1 nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen.

- (7) Den Kreisrätinnen und Kreisräten werden Reisekosten in Höhe der Wegstreckenentschädigung und Mitnahmeentschädigung des Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) in der jeweils gültigen Fassung gewährt. Die Entschädigung erstreckt sich auf notwendige Fahrten zum Sitzungsort, maximal auf die Entfernung zwischen Wohnort und Sitzungsort.
- (8) Für auswärtige Dienstgeschäfte werden Reisekosten nach den Sätzen des BayRKG in der jeweils gültigen Fassung gewährt. Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges wird Wegstreckenentschädigung nach Abs. 7 geleistet. Sitzungen des Kreistages oder eines Ausschusses innerhalb des Kreisgebietes zählen nicht als auswärtige Dienstgeschäfte.
- (9) Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Tagesordnungspunkten einer nachfolgenden Sitzung der Kreisgremien dienen und nicht am Tage der Gremiensitzung stattfinden, erhalten die Kreisrätinnen und Kreisräte eine Entschädigung von 40,00 Euro je Sitzung. Grds. wird für bis zu zwölf Fraktionssitzungen im Jahr eine Entschädigung gezahlt. Absatz 3 bis 5 gelten entsprechend. Anfallende Fahrtkosten werden entsprechend Abs. 7 erstattet. Diese Regelung gilt für die Teilnahme an Sitzungen von Ausschussgemeinschaften entsprechend. Für die Teilnahme am Ortsverschönerungswettbewerb wird Sitzungsgeld gemäß Abs. 2 gewährt, unabhängig vom am gleichen Tag stattfindender weiterer Sitzungen.

## § 2

- (1) Die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 bis 8 gelten entsprechend
  - a) für Arbeitsbesprechungen mit Kreisrätinnen und Kreisräten, zu denen der Landrat eingeladen hat,
  - b) für ehrenamtlich tätige Kreisbürgerinnen und Kreisbürger, die nicht Mitglieder des Kreistages sind,
  - c) für Mitglieder des Jugendhilfeausschusses oder von Beiräten, die nicht Kreisbürgerinnen oder Kreisbürger sind.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Wohnberater, Kreisheimatpfleger, Kreisarchivpfleger, Kreisjagdberater, Kreissenioresbeauftragte und Personen, die in ihrer Eigenschaft als Vertreterin bzw. Vertreter von Behörden ehrenamtlich für den Landkreis Bayreuth tätig werden.

### § 3

Die Vorsitzenden der Kreistagsfraktionen und die Sprecher von Ausschussgemeinschaften im Sinne von Art. 27 Abs. 2 LKrO erhalten zur Abgeltung ihres besonderen Aufwandes eine monatliche Entschädigung von 100 Euro zuzüglich 3,50 Euro monatlich je Fraktions- bzw. Ausschussgemeinschaftsmitglied. § 1 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

### § 4

- (1) Die weiteren Stellvertreter des Landrats erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von je 290,00 Euro sowie Reisekostenvergütung nach dem BayRKG in der jeweils gültigen Fassung. Mit der Aufwandsentschädigung sind die Reisekosten für Dienstreisen innerhalb des Landkreises Bayreuth abgegolten. Für Dienstreisen außerhalb des Landkreises Bayreuth wird bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges Wegstreckenentschädigung nach § 1 Abs. 7 Satz 1 gewährt.
- (2) § 1 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

### § 5

- (1) Wohnberater erhalten eine Aufwandsentschädigung von 15,00 Euro für einen Beratungsfall. Daneben werden Reisekosten in Höhe der Wegstreckenentschädigung und Mitnahmeentschädigung des Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) in der jeweils gültigen Fassung gewährt.
- (2) Kreisheimatpfleger erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 337 Euro. § 1 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Außerdem werden Reisekosten in Höhe der Wegstreckenentschädigung des Art. 6 Abs. 1 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) in der jeweils gültigen Fassung gewährt. Sie beträgt höchstens 200 € pro Monat.
- (3) Kreisarchivpfleger erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 337 Euro. § 1 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Außerdem werden Reisekosten in Höhe der Wegstreckenentschädigung des Art. 6 Abs. 1 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) in der jeweils gültigen Fassung gewährt. Sie beträgt höchstens 200,00 € pro Monat.
- (4) Kreisjagdberater erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 Euro.
- (5) Kreissenorenbeauftragte erhalten Reisekosten in Höhe der Wegstreckenentschädigung des Art. 6 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) in der jeweils gültigen Fassung.

### § 6

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2024 in Kraft.

---

Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2020 (Amtsblatt des Landkreises Bayreuth Nr. 35 vom 03.12.2020), geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 12.05.2023 (Amtsblatt des Landkreises Bayreuth Nr. 13 vom 22.06. 2023), außer Kraft.

Bayreuth, 21.06.2024

  
Wiedemann  
Landrat

